

29. 1. Verschließt ein Vertrag schon allein deswegen, weil er den einen Teil auf lange Jahre bindet, wider die guten Sitten?

2. Kann der zur Bierabnahme auf lange Jahre hinaus Verpflichtete wegen Lieferung schlechten Bieres von dieser in dem Kaufvertrage über sein Grundstück enthaltenen Verpflichtung allein zurücktreten?

B.G.B. §§ 138, 139, 326, 325.

V. Zivilsenat. Ur. v. 16. November 1907 i. S. Eheleute E. (Bekl.)  
w. B. (Kl.). Rep. V. 102/70.

I. Landgericht Raumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

In der Klage ist Zahlung eines Vertragsstrafenbetrages von 354  $\mathcal{M}$  samt Prozeßzinsen gefordert, weil die Beklagten dem § 5 des Grundstückskaufvertrages vom 5. März 1902 zuwider in den Jahren 1903 und 1904 im ganzen mindestens 59 hl Bier aus anderen Brauereien bezogen hätten. Die Beklagten beantragten nicht nur Abweisung der Klage, sondern widerklagend zugleich, daß der Kläger zur Anerkennung ihres Rechtes, die Vertragsbestimmung § 5 aufzurufen, und zur Löschung der für ihre 18 jährige Bierbezugspflicht eingetragenen Sicherungshypothek zu 3000  $\mathcal{M}$  verurteilt werde, weil sie wegen fortgesetzter Lieferung schlechten, ungenießbaren Bieres vom Bierlieferungsvertrage zurückgetreten seien. Der erste Richter erachtete schlechte Bierlieferung nicht für erwiesen und sprach deshalb die Klage zu, während er die Widerklage abwies.

Die Beklagten legten Berufung ein und machten nun als Einrede und Widerklagegrund, unter Widerspruch des Klägers gegen Klagänderung, die aber das Oberlandesgericht verneinte, auch das Verstoßen des § 5 gegen die guten Sitten und daher die Nichtigkeit dieser Vertragsbestimmung geltend.

Durch Urteil des Oberlandesgerichts ist, unter Zurückweisung der Berufung im übrigen, die Klage abgewiesen, und sind die Beklagten zu  $\frac{9}{10}$ , Kläger zu  $\frac{1}{10}$  aller Streitkosten verurteilt worden. Die Revision der Beklagten wurde zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht weist die Klage nicht etwa deswegen ab, weil § 5 des Kaufvertrages wider die guten Sitten verstoße, oder

weil den Beklagten ein Rücktrittsrecht wegen Lieferung schlechten Bieres zugestanden habe, sondern lediglich deshalb, weil die Vertragsstrafe vom Kläger wegen erwiesener häufiger Abgabe schlechten, trüben, „pfuhligen“ . . . Bieres nicht gefordert werden könne. Dieser den Beklagten günstige und vom Kläger nicht angegriffene Teil der Entscheidung des Vorderrichters ist hier nicht nachzuprüfen.

Die Abweisung der Widerklage wurde vom Oberlandesgericht aus dem Grunde bestätigt, weil 1. der Zwang zur Bierentnahme in § 5 des Kaufvertrages, als nicht gegen die guten Sitten verstößend, nicht nichtig sei, auch, wenn er es wäre, nicht allein, sondern gemäß § 139 B.G.B. nur zusammen mit dem ein einheitliches Ganzes bildenden Kaufvertrage aufgehoben werden könnte, und weil 2. aus dem letztangeführten Grunde die Beklagten wegen Lieferung schlechten Bieres auch nicht von dem Bierlieferungsvertrage allein zurücktreten könnten. Gegen diese beiden Entscheidungen richteten sich die Revisionsangriffe, bei deren Prüfung sich folgendes ergibt.

1. Die Frage, ob ein Vertrag wider die guten Sitten verstößt, ist insofern Rechtsfrage, als auch vom Revisionsgericht nachgeprüft werden kann und muß, ob die von den Untergerichten einwandfrei festgestellten tatsächlichen Umstände, die den Vertragsabschluß begleiteten und bei Vertragserfüllung weiter wirken, jenem Maß von Sittlichkeits- und Anstands Rücksichten widersprechen, das im Geschäftsverkehre auch von Durchschnittsmenschen gefordert werden kann. Jeder Vertrag — jede obligatio — beschränkt mehr oder minder die Handlungsfreiheit der Vertragsschließenden. Ganz besonders muß dies von solchen Verträgen gelten, die auf eine Reihe von Jahren hinaus den einzelnen zu schweren, gewichtigen Leistungen und Unterlassungen verpflichten. Gleichwohl hat das Reichsgericht schon in seinen Urteilen Rep. V. 295/04 vom 7. Januar 1905, Rep. V. 163/05 vom 15. November 1905, Rep. V. 302/05 vom 24. Januar 1906, und Rep. II. 512/05 vom 29. Mai 1906, (Jurist. Wochenschr. 1906 S. 453 Nr. 6) 10-, ja 15-jährigen Zwang zur Bierentnahme für an sich noch nicht ohne weiteres wider die guten Sitten verstößend erklärt, weil es dabei, wie auch im letzterwähnten Urteil ausgeführt, auf die Gesamtumstände der Vertragsschließung und Vertragswirkung ankomme. Erwägt man nun, daß, wie feststeht, der Kläger ein für 24000 M erworbenes Grundstück den Beklagten für 17500 M verkaufte, also einen erheb-

lichen Vermögensbestandteil zu ihren Gunsten ganz aufgab, daß er außerdem sich der Verfügung über einen weiteren Vermögensteil, seine Hypothek zu 5540 *M.*, auf 18 Jahre größtenteils zu ihrem Vorteil begab, so kann darin, daß er den Beklagten als Gegenleistung eine 18jährige Beschränkung ihrer Bierbezugsfreiheit auferlegte, mit dem Vorderrichter ein Verstoß wider die guten Sitten nicht gefunden werden. . . .

Hiernach ist die Abweisung der auf Nichtigkeit des § 5 des Kaufvertrages gestützten Widerklagebegründung wohl berechtigt, und kommt es hierbei auf den Hilfsgrund des Berufungsrichters nicht an, daß die Nichtigkeit des § 5 allein, ohne Nichtigkeit des ganzen Vertrages, nicht festgestellt werden könne.

2. Der Berufungsrichter verwendet aber seine Würdigung des Kaufvertrages vom 5. März 1901 als eines einheitlichen und untrennbaren Ganzen zugleich als einzigen Grund für Abweisung des in zweiter Reihe beabsichtigten Rücktrittes der Beklagten nur von der Bierentnahmeverpflichtung in § 5 des Vertrages. Von der Revision wird zunächst die tatsächliche Grundlage dieser Entscheidung (vergeblich) bekämpft. . . .

Aber auch der Angriff der Revisionskläger, womit sie gegenüber der Zurückweisung ihres teilweisen Rücktrittes vom Vertrage Verletzung des § 313 Nr. 4 B.P.D. und des § 139 B.G.B. rügen, konnte keinen Erfolg haben. Richtig ist zwar, daß auf diese Frage der § 139 B.G.B. nicht unmittelbare Anwendung finden kann, und daß das Gesetz Rücktrittsfälle der vorliegenden Art, in denen ein Übereinkommen über fortlaufendes Beziehen von Waren mit einem Vertrag über ein Grundstück verbunden ist, nicht ausdrücklich behandelt hat; gleichwohl aber ist die Entscheidung des Berufungsgerichts auch in diesem Stücke gerechtfertigt; insbesondere ist dabei auch § 313 Nr. 4 B.P.D. nicht verletzt. Wenn die Revision meint, das Oberlandesgericht hätte nicht nur den Abschluß des Vertrages als eines einheitlichen, sondern auch die Vereinbarung fortdauernder Abhängigkeit des ganzen Vertrages vom Abkommen über die Bierabnahme feststellen müssen, so übersieht sie, daß auch diese von ihr vermisste Feststellung als selbstverständliche im Berufungsurteil zu finden ist, und daß äußerstenfalls die Widerkläger für Vereinbarung des späteren Aufhörens des einmal geschaffenen Zustandes be-

hauptungs- und beweispflichtig gewesen wären. Die scheinbar abweichende Entscheidung des II. Zivilsenates des Reichsgerichts in der Jurist. Wochenschr. 1902 S. 81 Nr. 15 behandelt einen einfachen, mit einem Grundstücksverkauf nicht verbundenen, Bierabnahmevertrag.

Bei der rechtlichen Beurteilung des bestrittenen teilweisen Vertragsrücktritts ist sodann von § 326 B.G.B. auszugehen. Nach Abs. 1 Satz 3 dieser Gesetzesstelle findet bei teilweiser Nichtbewirkung der Leistung innerhalb der Nachfrist die Vorschrift des § 325 Abs. 1 Satz 2 entsprechende Anwendung. Der Satz 1 von § 325 spricht von Schadenersatz oder Rücktritt vom (ganzen) Vertrage als Regel bei gänzlicher Unmöglichkeit der Leistung. Ihm folgt der zweite, ausdehnende Satz, mit dem Wortlaut:

„Bei teilweiser Unmöglichkeit ist er“ (der andere Teil), „wenn die teilweise Erfüllung des Vertrags für ihn kein Interesse hat, berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung der ganzen Verbindlichkeit nach Maßgabe des § 280 Abs. 2 zu verlangen oder von dem ganzen Vertrage zurückzutreten.“

Hieraus könnte man mittels der Schlussfolgerung auf das Gegenteil (argumentum e contrario) entnehmen, daß, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für den anderen, den vertragstreuen, Teil Interesse hat, er immer berechtigt ist, vom Vertrage nur teilweise, nämlich nur in Beziehung auf die vom Gegner nicht eingehaltene Einzelbestimmung des Vertrages, zurückzutreten. Allein dies ist im Gesetze nicht ausdrücklich gesagt, und die erwähnte Schlussfolgerung auf das Gegenteil darf nur dann angewendet werden, wenn ihr andere, aus dem Gesetzeswillen zu entnehmende Gründe nicht entgegenstehen. Dies ist aber hier der Fall. Es kann sich zunächst fragen, ob in dem Kaufvertrage vom 5. März 1901 neben der Bierabnahmepflicht der Beklagten eine Bierlieferungspflicht des Klägers begründet ist, ob diese nicht auf besonderen Abmachungen außerhalb jenes Vertrages beruht, und ob deshalb überhaupt der von § 326 und dessen drittem Satz ins Auge gefaßte Zusammenhang zwischen den einzelnen Leistungen besteht. Nimmt man dies und daher die unmittelbare Anwendbarkeit der §§ 326, 325 aber auch an, so muß doch aus dem aus verschiedenen Stellen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, z. B. §§ 139, 280 Abs. 2, 469 Satz 2, 346, 356, zu entnehmenden allgemeinen Rechtsgrundsatz, daß gewöhnlich ein einheitlicher Vertrag

auch nur einheitlich stehen oder fallen soll, gefolgert werden, daß auch in den Fällen der angezogenen §§ 326, 325 bei teilweiser Nichterfüllung eines einheitlichen Vertrages dieser nicht in mehrere Stücke zerlegt, daß nicht von einem Teil zurückgetreten, bei dem anderen Teil stehen geblieben werden kann.

Vgl. Planck, B.G.B. § 325 Bem. 3 c.

Dies entspricht auch der allgemeinen Verkehrsanschauung. Die Wirte, die sich ihrer Bierabnahmepflicht der Brauerei gegenüber entledigen wollen, halten es meist für selbstverständlich, daß sie dann auch die ihnen dafür von der Brauerei auf länger hinaus gestundeten Darlehne sofort zurückzahlen müssen.

Vgl. Urteile des R.G.'s Rep. V. 295/04 vom 7. Januar 1905, Rep. V. 154/06 vom 13. Oktober 1906 (Jurist. Wochenschr. 1906 S. 735 Nr. 2).

Es hat aber der erkennende Senat in einem der vorliegenden Sache ganz ähnlichen Falle auch schon ausdrücklich, wenn auch ohne nähere Begründung entschieden, daß nach § 326 B.G.B. der Wirt von einem mit einem Grundstückskauf verbundenen Bierabnahmeversprechen allein nicht zurücktreten dürfe, und es besteht kein Anlaß, von dieser Entscheidung hier abzugehen (Rep. V. 302/05 vom 24. Januar 1906). Zwar meint die Revision, auch wenn man bei ihr beharre, dürften doch die Widerkläger mittels prozessual zulässiger Teilklage einstweilen ihr Rücktrittsrecht von § 5 des Vertrages feststellen lassen und es künftigen beiderseitigen Entschlüssen vorbehalten, die weiteren gesetzlichen Folgerungen daraus zu ziehen, oder nicht. Aber diese Frage könnte man zwar vielleicht oben zu Ziff. 1 in Ansehung der Nichtigkeitsklage erörtern; für die Rücktrittsklage jedoch verbietet sie sich von selbst; denn nach deren Sinn und Antragswortlaut wollen die Beklagten eben nur von der Bierzwangsbestimmung zurücktreten, und dies können sie nach dem oben Ausgeführten nicht. . . .